

Studienbüro  
Az. 6033.13

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13 / 2025	1 - 12	SB - 6033.13

# Amtsblatt

**der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Studienbüro**

Az. 6033.13

**Satzung zur Änderung**

**der**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (M-SA)**

**vom 10. Dezember 2024**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 22. Juni 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 17; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Wort „Ziff.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.**
- 2. Das Wort „Ziffer“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.**
- 3. Das Wort „gem.“ wird durchgehend durch das Wort „gemäß“ ersetzt.**
- 4. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

- 5. Nach der Einleitungsformel und vor § 1 wird folgende neue Inhaltsübersicht eingefügt:**

### „Inhaltsübersicht“

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	2
§ 2	Studienziel.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen .....	3
§ 4	Zulassungsverfahren .....	4
§ 5	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium.....	6
§ 6	Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium .....	7
§ 7	Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit .....	8

§ 8	Module, Leistungspunkte, Stunden, Bonusleistungen und Prüfungen .....	9
§ 9	Studienplan, Modulhandbuch.....	10
§ 10	Prüfungskommission.....	10
§ 11	Masterarbeit .....	11
§ 12	Prüfungsgesamtergebnis.....	11
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement .....	11
§ 14	Akademischer Grad .....	12
§ 15	Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	12

**6. Sodann wird vor § 1 folgendes neues Anlagenverzeichnis eingefügt:**

**„Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 beginnen werden) .....	3
Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen).....	7“

**7. § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.“

**8. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§§ 4 a) bis c)“ durch die Wörter „§§ 4 bis 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 63 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4

**9. Der bisherige § 4 a wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 3 b“ durch die Wörter „§ 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „(§ 8)“ durch die Wörter „gemäß § 10“ ersetzt.

**10. Der bisherige § 4 b wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bewerberinnen“ durch das Wort „Bewerberin“ ersetzt.

**11. Der bisherige § 4 c wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 a“ durch die Wörter „§ 4“ ersetzt und die Wörter „in den Grundlagenfächern“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden Satz 2 und Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie innerhalb des ersten Studienjahres in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.“

**12. Der bisherige § 5 wird zu § 7 und wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit in Vollzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit drei Studiensemester.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium besteht gemäß der jeweils einschlägigen Anlage aus den Pflichtmodulen, einem Master-Mentorat und der Masterarbeit.“

**13. Der bisherige § 6 wird zu § 8 und wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1, 2 und 3“ durch die Wörter „jeweils einschlägigen Anlage“ ersetzt.

- c) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Alle Module sind Pflichtmodule des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.“

- d) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Für die Absolvierung zusätzlicher Leistungen oder Module außerhalb der einschlägigen Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Solche Leistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

**14. Der bisherige § 7 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.“

**15. Der bisherige § 8 wird zu § 10.**

**16. Der bisherige § 9 wird zu § 11.**

**17. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 12 bis 14.**

**18. Der bisherige § 13 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:**

- a) Der Titel wird wie folgt neu gefasst: „Inkrafttreten, Übergangsregelung“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ab dem Sommersemester 2026 beginnen, gilt ausschließlich Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, gelten die jeweils einschlägigen Anlagen fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. <sup>3</sup>Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 13; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) und damit in die neue Anlage 2 wechseln. <sup>4</sup>Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in eine ältere Fassung der Anlage ist nicht möglich. <sup>4</sup>Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Anlage für die betroffenen Studierenden gilt.

**19. Die bisherige Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen.**

**20. Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 1 und wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift wird das Wort „SS“ durch das Wort „Sommersemester“ ersetzt.
- b) Das Wort „PStA“ wird durchgehend durch das Wort „StA“ ersetzt.
- c) Das Wort „mdlP“ wird durchgehend durch das Wort „mündlP“ ersetzt.
- d) In der Tabellenzeile Modul 7 „ab SoSe 2021“ wird in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ das Wort „SÜ“ durch das Wort „SU“ ersetzt.
- e) Die Wörter „Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen“ werden durch die Wörter „Fußnotenverzeichnis“ ersetzt.
- f) Nach dem Fußnotenverzeichnis wird folgendes neues Abkürzungsverzeichnis eingefügt:

”

#### Abkürzungsverzeichnis

,	Und
/	oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
;	und/oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
mündlP	mündliche Prüfung
PKL	Prüfungsklausur: Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ASPO im vorgezogenen Prüfungszeitraum stattfindet.
praktP	Praktische Prüfung
StA	Studienarbeit
R	Referat
SB	Studiengebiet
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung

“

#### 21. Nach Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:

**„Anlage 2:** Übersicht über die Module und Prüfungen für den **Masterstudiengang Soziale Arbeit** (für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten		
<b>SB1</b>	<b>Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert</b>						<b>10</b>
<b>Modul 1</b>	<b>Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	StA / R			
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	schrP(90)			
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU				
<b>Modul 2</b>	<b>Aufgaben, Leistungen und Strategien</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	StA / R / schrP(120)			
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU				
<b>SB 2</b>	<b>Wissenschaftstheorie und Praxisforschung</b>						<b>10</b>
<b>Modul 3</b>	<b>Entwicklung von Wissenschaft und Forschung</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP(120)			
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU				
<b>Modul 4</b>	<b>Praxis- und Evaluationsforschung</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	PP [StA / schrP(60)]			
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU				
<b>SB 3</b>	<b>Sozialmanagement</b>						<b>10</b>
<b>Modul 5</b>	<b>Sozialwirtschaft</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120 / R)			
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU				
<b>Modul 6</b>	<b>Personal und Organisation</b>	<b>4</b>			<b>1</b>		<b>5</b>

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen <sup>1)</sup>		Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS		
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten					
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	schrP(90)						
	6.2 Organisationsentwicklung	2	SU, Ü	StA						
<b>SB 4</b>	<b>Fachspezifische Vertiefung: Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung</b>							<b>25</b>		
<b>Modul 7</b>	<b>Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit</b>	<b>6</b>			1			10		
	7.1 Konzepte und Strategien von lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	StA / Projekt / schrP						
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU							
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	StA / Projekt / schrP (120)						
<b>Modul 8</b>	<b>Beratung, Förderung und Integration</b>	<b>8</b>			1			15		
	8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	StA/ Projekt/ schrP (120)						
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU							
	8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	StA/ Projekt/ schrP (120)						
<b>SB 5</b>	<b>Master-Mentorat und Masterarbeit</b>			StA/ Projekt/ schrP (120)				<b>35</b>		
<b>Modul 9</b>	<b>Master-Mentorat</b>	2			1			15		
	Führung und Leitung, Praxisforschung- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentoratszeit)	2	Ü	StA und mündlP (15) / DmP(15)			Bestehensheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“			
<b>Modul 10</b>	<b>Masterarbeit</b>	4			4			20		

### Fußnotenverzeichnis

- 1) Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungen bestimmen die Endnote je zur Hälfte. Jede einzelne Prüfung ist bestehenserheblich.
- 2) Die Studierenden legen spätestens bis zur Ausgabe der Themen für die StA verbindlich fest, welche der beiden Teile der Portfolioprüfung mit 60 % gewichtet werden soll. Die andere Teilleistung wird mit 40 % bewertet. Im Übrigen gelten für die Portfolioprüfung die Regelungen § 32 Abs. 4 Satz 4, Satz 5 APSO

### Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
;	und/oder - die genaue Festlegung erfolgt im Studienplan.
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
MA	Masterarbeit
PP	Portfolioprüfung Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend.
praktP	Praktische Prüfung
StA	Studienarbeit
R	Referat
SB	Studiengebiet
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung
mündlP	mündliche Prüfung

**Abkürzungsverzeichnis**

DmP	Digitale mündliche Prüfung
-----	----------------------------

“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 13; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.